



Reglement zur Bekämpfung des Dopingmissbrauchs

Ausgabe 2023

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt aufgrund der Artikel 29 und 41 seiner Statuten folgendes SSV-Reglement zur Bekämpfung des Dopingmissbrauchs:

I. Allgemeines

Artikel 1 Vorbemerkung

- 1 Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen und Dokumente in Dopingfragen.
- 2 Diese werden auf der SSV-Website publiziert www.swissshooting.ch (Schiesssport > Ausbildung und Richter > Prävention > Doping).
- 3 Anderslautende Regelungen der ISSF, Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity im Bereich der Bekämpfung des Dopingmissbrauchs bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen finden für dieses Reglement Anwendung:

- a) Doping-Statut der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic);
- b) Ausführungsbestimmungen (AFB) zum Doping-Statut von Swiss Sport Integrity;
- c) Unterstellungserklärung;
- d) Alle Regelungen der International Shooting Sport Federation (ISSF; u.a. im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen zu therapeutischen Zwecken [ATZ] für die Anwendung von Betablocker);
- e) Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (Statuten SSV; Dok 1.10.01 d);
- f) Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reglement DRK; Reg Nr. 1.31.00 d);
- g) Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS, DOK Nr. 1.10.4020 bis 1.10.4027 d);
- h) Reglemente und Ausführungsbestimmungen (AFB) der Verbandswettkämpfe (VWK; inkl. Eidg. Schützenfeste), die gemäss den vorliegenden Weisungen des SSV der Anti-Doping Bestimmungen unterstellt werden;
- i) Vereinbarung für die Nationalkader (Kadervereinbarung SSV).

Artikel 3 Zuständigkeiten

- 1 Der SSV wendet im Bereich von Dopingprävention und Dopingbekämpfung die Verfahren und Vorschriften des internationalen Schiesssportverbandes ISSF, Swiss Olympic bzw. von Swiss Sport Integrity an (vgl. Art. 41 der Statuten SSV).
- 2 Als Bedingung für die Mitgliedschaft in der ISSF erklärt sich der SSV sowie seine Mitglieder, Mitarbeiter, Athleten, Trainer, Betreuer und Funktionäre damit einverstanden, ausnahmslos an die Anti-Doping-Regeln der ISSF, die Anti-Doping-Regeln von Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity, den Welt-Anti-Doping-Code und alle internationalen Standards gebunden zu sein. Der SSV verpflichtet sich, die ISSF bei der Einhaltung aller in Artikel 20.3 des Welt- Anti-Doping-Codes genannten Anforderungen zu unterstützen.
- 3 Der SSV kann Dopingkontrollen für alle Schiessanlässe anordnen (Kontaktstelle: Swiss Sport Integrity, Eigerstrasse 60, 3007 Bern).
- 4 Swiss Sport Integrity kann gemäss Doping-Statut von Swiss Olympic im Rahmen von Schiessanlässen, ausserhalb von Wettkämpfen sowie bei zurückgetretenen Sportlern, die im Kontrollpool verbleiben, jederzeit Dopingkontrollen durchführen.

Artikel 4 Grundverantwortung

- 1 Die Kaderangehörigen und die lizenzierten Vereinsmitglieder – soweit sie den Dopingregelungen von ISSF, Swiss Olympic und SSV unterstellt sind – sind verantwortlich dafür, über Dopingbelange informiert zu sein und entsprechende Bestimmungen einzuhalten.
- 2 Alle Personen, die eine Funktion im Verband, in einem Verein oder in einem Wettkampf-OK ausüben, tragen – soweit sie den Dopingregelungen von ISSF, Swiss Olympic und SSV unterstellt sind – sind verantwortlich dafür, über die Dopingbelange informiert zu sein und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt für alle Athleten und die jeweiligen Athletenbetreuer, die als Coach, Trainer, Teammitarbeiter oder medizinisches Personal an Wettkämpfen oder Aktivitäten wie Trainings teilnehmen.
- 3 Verstösse gegen die Anti-Doping Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic, werden durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports geahndet.

II. Organisation der Anti-Dopingmassnahmen im SSV

Artikel 5 Gesamtverband

- 1 Der Vorstand bezeichnet innerhalb des SSV einen Anti-Dopingverantwortlichen sowie seinen Stellvertreter.
- 2 Der Anti-Dopingverantwortliche ist für die Umsetzung der Massnahmen im Anti-Dopingbereich auf Stufe Gesamtverband zuständig.
- 3 Er koordiniert die Zusammenarbeit in allen Anti-Dopingbelangen mit den technischen Abteilungen sowie den Bereichen der Geschäftsstelle des SSV und stellt folgendes sicher:
 - a) Die zeitgerechte Information sowie die Nachführung von Dokumenten;
 - b) Die Kontrolle der Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Ausschreibungen usw. für die bezeichneten Verbandswettkämpfe (VWK);

- c) Das stetige zur Verfügung stellen neuster Informationen, erforderlichen Dokumenten und Formularen an die betroffenen Personen.
- 4 Der Dopingverantwortliche kann:
- a) Beim Wettkampf-Verantwortlichen Informationen und Dokumente in Sachen Doping einfordern (werden vertraulich behandelt);
 - b) Bei den Ausbildungsmodulen und Dokumenten für den Spitzensport (SpS) und VWK im Zusammenhang mit Doping und Dopingbekämpfung beratend zur Seite stehen;
 - c) Für die Organisation von Dopingkontrollen an Verbandswettkämpfen (inkl. Eidg. Schützenfeste) Ausführungsbestimmungen (AFB) erlassen. Dies in Übereinstimmung mit den AFB von Swiss Sport Integrity.

Artikel 6 Bereich Spitzensport (SpS)

- 1 Der Leiter Bereich SpS im SSV ist innerhalb seines Bereichs für alle Massnahmen der Dopingbekämpfung verantwortlich.
- 2 Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Verbandsarzt, den Trainern, Betreuern sowie den Kaderathleten und stellt folgendes sicher:
- a) Die Information der Trainer und der Betreuer der Teams;
 - b) Den Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Regelung der Prozesse innerhalb des Bereich SpS;
 - c) Das stetige zur Verfügung stellen neuster Informationen, erforderlichen Dokumenten und Formularen an die Kaderangehörigen, Trainer und Betreuer;
 - d) Die Ausbildung der Athleten, Trainer und Betreuer in Fragen der Dopingbekämpfung. Die Information und Ausbildung erfolgt über Swiss Sport Integrity. Der Besuch dieser Ausbildung ist erwünscht und wird gefördert.

Artikel 7 Bereich Breitensport (BS)

- 1 Der Bereich Breitensport ist verantwortlich für alle Massnahmen im Bereich Dopingbekämpfung innerhalb der Wettkämpfe und des gesamten Breitensports.

Er stellt die Detailregelungen für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs im Rahmen der Verbandswettkämpfe sicher (z.B. Berücksichtigung in Dokumenten, Informationen vor den Wettkämpfen, Bereitstellen von Räumlichkeiten für Kontrollen).

Artikel 8 Bereich Ausbildung / Richter (AR)

- 1 Der Leiter Bereich AR stellt sicher, dass in allen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen (insbesondere in der Trainerausbildung) entsprechende Module mit sachdienlichen und aktuellen Informationen über Dopingprävention und -bekämpfung vermittelt werden.
- 2 Er stellt die Detailregelungen für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs innerhalb der ihm angegliederten Bereiche (derzeit Ausbildung und Richterwesen) sicher.

III. Differenzierung der Anwendung der Bestimmungen

Artikel 9 Athleten des Bereich Spitzensport (SpS)

- ¹ Gemäss Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen, teilt Swiss Sport Integrity die Athleten des Bereichs Spitzensport (SpS) je nach Leistungsniveau in einen Kontrollpool ein.
- ² Der ISSF teilt diese Athleten je nach Leistungsniveau - und/oder unabhängig der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen - als internationale Athleten ein.
- ³ Der Bereichsleiter regelt die Einzelheiten für das Meldeverfahren für Spitzensport-Athleten. Qualifizieren sich Kaderangehörige für Titelwettkämpfe oder Olympische Spiele, können sie gemäss den Weisungen von Swiss Sport Integrity einem Kontrollpool zugewiesen werden.
- ⁴ Die Mitglieder der Nationalkader Elite (Einstufung M, E2, E1, T4, T3Ü) und Nachwuchskader (Juniorenkader T4J, T3) unterzeichnen die Unterstellungserklärung zusammen mit der Kadervereinbarung des Bereich SpS.
- ⁵ Betreffend Meldepflicht wird auf die Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen von Swiss Sport Integrity verwiesen.

Artikel 10 Lizenzierte Vereinsmitglieder

- ¹ Unter «lizenzierte Vereinsmitglieder», sind alle Schützinnen und Schützen zu verstehen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des SSV sind und an lizenzpflichtigen Schiessanlässen des SSV teilnehmen.

Nach Absprache mit Swiss Sport Integrity kann darauf verzichtet werden, die Unterstellungserklärung über den Verzicht auf jede Form von Doping für die Schweizer Meisterschaften (SM) des SSV (vgl. Artikel 7 und 8) zu unterzeichnen.

IV. Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Artikel 11 Grundsatz

Die Ausführungsbestimmungen zu therapeutischen Zwecken von Swiss Sport Integrity und/oder der ISSF gehen vor.

Artikel 12 Internationale und Kontrollpool-Athleten

- ¹ Internationale Athleten stellen vor Behandlungsbeginn einen ATZ-Antrag bei der ISSF (in der Regel mindestens 30 Tage vor Behandlungsbeginn).
- ² Athleten, die in einem Kontrollpool von Swiss Sport Integrity eingeteilt sind, stellen vor Behandlungsbeginn einen ATZ-Antrag bei Swiss Sport Integrity (in der Regel mindestens 30 Tage vor Behandlungsbeginn). Notfallbehandlungen müssen unverzüglich nach Behandlungsbeginn bei Swiss Sport Integrity eingehen und als solche gekennzeichnet sein.

Artikel 13 Übrige Athleten

- 1 Lizenzierte Vereinsmitglieder, die in keinem Kontrollpool (von Swiss Sport Integrity) eingeteilt sind, können einen ATZ-Antrag nach Behandlungsbeginn - beispielsweise nach einem entsprechenden Laborbefund oder nach Aufforderung durch Swiss Sport Integrity - einreichen.
- 2 Die medizinischen Abklärungen müssen zwingend vor der Behandlung erfolgt und dokumentiert worden sein. Jedoch müssen die Unterlagen erst nach Aufforderung an Swiss Sport Integrity eingereicht werden.

Artikel 14 Verfahren

- 1 Das Antragsformular «Antrag ATZ» von Swiss Sport Integrity ist vollständig ausgefüllt und vom Antragssteller unterzeichnet einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuche können unbehindert zurückgewiesen werden.
- 2 Solange über einen ATZ-Antrag nicht rechtskräftig entschieden wurde, ist die Teilnahme an Verbandswettkämpfen des SSV untersagt.

Artikel 15 Gewährung einer ATZ für Betablocker

- 1 Bei der Verwendung von Betablockern gelten in erster Linie die Dopingregeln von Swiss Sport Integrity und der ISSF.
- 2 Die Gewährung einer ATZ für Betablocker für Kontrollpool-Athleten, die an den Verbandswettkämpfen teilnehmen (Liste im Anhang), ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3 Die Gewährung einer ATZ für Betablocker für übrige Athleten, die an den gelisteten Verbandswettkämpfen teilnehmen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4 Die Gewährung einer ATZ für Betablocker für übrige Athleten, die nicht an den gelisteten Verbandswettkämpfen teilnehmen, ist nicht ausgeschlossen. Diese wird nachträglich beantragt, d.h. nach einem entsprechenden Laborbefund oder nach Aufforderung durch Swiss Sport Integrity. Die medizinischen Abklärungen müssen jedoch vor der Behandlung erfolgt sein. Dem Antragsformular muss ein aktueller medizinischer Bericht, der die Behandlung mit einem Betablocker rechtfertigt, beigelegt werden.
- 5 Einen vollständigen nachträglichen ATZ-Antrag wird in der Regel von der ATZ-Kommission von Swiss Sport Integrity bewilligt. Sie kann aber für einen allfälligen erneuten Antrag Bedingungen stellen, oder bei Alternativtherapien eine weitere Einnahme von Betablockern ablehnen.
- 6 Der erstinstanzliche Entscheid über die Erteilung oder Ablehnung einer ATZ liegt bei Swiss Sport Integrity und betrifft sämtliche Athleten, die nicht internationale Athleten sind. Ein Antrag auf eine ATZ bedeutet nicht gleichzeitig deren Gewährung, d.h. es besteht kein Anspruch.

Artikel 16 Berufung gegen den Entscheid

- 1 Gegen den Entscheid der Erteilung oder Ablehnung einer ATZ kann Berufung eingelegt werden.

- ² Anwendung finden hierzu die Bestimmungen der ISSF inkl. den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen für internationale Entscheide und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den dazugehörigen AFB von Swiss Sport Integrity für nationale Entscheide.
- ³ Wird eine ATZ letztinstanzlich abgelehnt, wird ein Disziplinarverfahren eröffnet. In diesem wird insbesondere über eine allfällige Sperre, Busse und die Tragung der Verfahrenskosten befunden.

V. Kosten

Artikel 17 Kostentragung nach Verursacherprinzip

- ¹ Wird eine Kontrolle durch Swiss Sport Integrity angeordnet, so übernimmt sie die Kosten.
- ² Der SSV übernimmt die Kosten, wenn er bei Swiss Sport Integrity eine Kontrolle in Auftrag gibt.

VI. Informationen

Artikel 18 Artikel 18 – Publikation

- ¹ Informationen über Dopingbelange sind den Rechtsgrundlagen gemäss Artikel 2 zu entnehmen.
- ² Im Übrigen wird auf die Website www.sportintegrity.ch von Swiss Sport Integrity verwiesen.

Artikel 19 Dokumente

- ¹ Die Basisdokumente gemäss Artikel 2 des vorliegenden Reglements (insbesondere das Formular für das Beantragen einer ATZ) können:
 - a) von der Website von Swiss Sport Integrity heruntergeladen werden;
 - b) von Kaderathleten des Bereich SpS beim Sekretariat SpS (Lidostrasse 6, 6006 Luzern) bezogen werden.
- ² Der Dopingverantwortliche kann zur Präzisierung des vorliegenden Reglements Ausführungsbestimmungen erlassen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen insbesondere die Weisungen vom 05. Juli 2018.

- ² Der Vorstand hat dies am 12. Dezember 2022 genehmigt und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Schweizer Schiesssportverband

Präsident

Geschäftsführer

Luca Filippini

Daniel Orthaber

Geht an:

- Vorstand
- Mitglieder der Geschäftsleitung
- Chef Abteilung Gewehr 300m (inkl. betroffene Ressortleiter und Wettkampfchefs);
- Chef Abteilung Gewehr 10/50m (inkl. betroffene Ressortleiter und Wettkampfchefs);
- Chef Abteilung Pistole (inkl. betroffene Ressortleiter und Wettkampfchefs)
- Fachbereich Doping SSV
- Trainer und Betreuer Spitzensport und Nachwuchsförderung
- Athleten mit Kadervereinbarung
- Verbandsarzt SSV
- Präsident DRK und Dopingexperte DRK

Kopie an:

- Swiss Olympic Association
 - Swiss Sport Integrity
 - ISSF
 - Präsident Disziplinar- und Rekurskammer (DRK) und Dopingexperte DRK
- Bereich Kommunikation – Webmaster

ANHANG: Liste der Verbandswettkämpfe (VWK)

Distanz	Disziplin / Sportgerät	Wettkampf-Art	Bemerkung
Schweizermeisterschaften Gewehr 300m			
G300	2-Stellung Stgw 90	SSV	
G300	2-Stellung Kar / LGW	SSV	
G300	2-Stellung Stgw 57	SSV	
G300	3x40 Gewehr Männer	ISSF	
G300	Liegendmatch Frauen/Juniorinnen	ISSF	
G300	3x20 Frauen / Junior- / innen	ISSF	
	3x20 Frauen	ISSF	
G300	3x20 Standard Männer	ISSF	
G300	Liegendmatch Gewehr	ISSF	
G300	CISM Standardgewehr	ISSF	
G300	2-Stellung Stag Männer	ISSF	
Schweizermeisterschaften Gewehr 50m			
G50	Liegendmatch Gewehr Frauen	ISSF	
G50	3x20 Gewehr Frauen	ISSF	
G50	Liegendmatch Männer	ISSF	
G50	3x40 Gewehr Männer	ISSF	
G50	Liegendmatch Juniorinnen	ISSF	
G50	Liegendmatch Jugendliche (m/w)	ISSF	
G50	Liegendmatch Junioren	ISSF	
G50	3x20 Jugendliche (m/w)	ISSF	
G50	3x40 Junioren	ISSF	
G50	3x20 Juniorinnen	ISSF	
Schweizermeisterschaften Pistole 50m			
P50	Junioren	ISSF	
P50	Männer/Frauen	ISSF	
P50	Sportpistole B-Programm	ISSF	
Schweizermeisterschaften Pistole 25m			
P25	Sportpistole Juniorinnen	ISSF	
P25	Sportpistole Junioren	ISSF	
P25	Sportpistole Frauen	ISSF	

P25	Schnellfeuert. Männer/Junioren	ISSF	
P25	Zentralfeuer	ISSF	
P25	CISM Schnellfeuer	ISSF	
P25	Sportpistole Männer	ISSF	
P25	Standardpistole Männer / Frauen	ISSF	

Schweizermeisterschaften Gewehr 10m

G10	Gewehr Männer	ISSF	
G10	Gewehr Frauen	ISSF	
G10	Gewehr U21 Männer	ISSF	
G10	Gewehr U21 Frauen	ISSF	
G10	Gewehr U17	ISSF	
G10	Gewehr U15	ISSF	
G10	Gewehr IPC	ISSF	
G10	Gewehr Sehbehinderte	ISSF	

Schweizermeisterschaften Pistole 10m

P10	Pistole Senioren/Seniorinnen	ISSF	
P10	Pistole Herren	ISSF	
P10	Pistole Frauen	ISSF	
P10	Pistole U21 Herren	ISSF	
P10	Pistole U21 Frauen	ISSF	
P10	Pistole U17	ISSF	
P10	Pistole IPC	ISSF	

Schützenfeste

G300	Schützenkönigsausstich	SSV / ISSF	
G300	Ständematch	SSV / ISSF	
G50	Schützenkönigsausstich	SSV / ISSF	
G50	Ständematch	SSV / ISSF	
G10	Schützenkönigsausstich	SSV / ISSF	
G10	Ständematch	SSV / ISSF	
P50	Schützenkönigsausstich	SSV / ISSF	
P50	Ständematch	SSV / ISSF	
P25	Schützenkönigsausstich	SSV / ISSF	
P25	Ständematch	SSV / ISSF	
P10	Schützenkönigsausstich	SSV / ISSF	
P10	Ständematch	SSV / ISSF	